



## Ratskanzlei

Kommunikationsstelle  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 29  
Telefax +41 71 788 93 39  
stefanie.sutter@ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 9. Februar 2018

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Delegation

In den Hallen der Olma Messen St.Gallen wird vom 22. bis 25. Februar 2018 zum 18. Mal die Ausstellung Tier und Technik durchgeführt. An der Eröffnungsfeier vom 22. Februar 2018 wird Landeshauptmann Stefan Müller teilnehmen.

### Rekurse

#### Entzug der Jagdberechtigung

Ein Jäger wurde vom Bezirksgericht der fahrlässigen Verletzung von Bestimmungen der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV, GS 922.010) schuldig gesprochen. Das Strafurteil wurde vom Kantonsgericht und anschliessend auch vom Bundesgericht bestätigt. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Strafurteils hat das Bau- und Umweltdepartement dem Jäger mit Verwaltungsverfügung die Jagdberechtigung für zwei Jahre entzogen. Mit Rekurs verlangte der Jäger, dass statt eines Entzugs der Jagdberechtigung nur eine Verwarnung ausgesprochen wird.

Gemäss Art. 55 Abs. 2 der kantonalen Jagdverordnung kann nur in leichten Fällen statt eines Entzugs eine Verwarnung ausgesprochen werden. Gemäss dem rechtskräftigen Strafurteil hat sich der Jäger mehrfach unweidmännisch verhalten. Das Fehlverhalten wurde von den befassen Gerichtsinstanzen nicht mehr als leicht eingestuft. Dieser Auffassung schloss sich auch die Standeskommission an, sodass eine Verwarnung ausser Betracht fiel. Da die Tat insgesamt aber fahrlässig begangen wurde, der Vorwurf also leichter wiegt als bei einer vorsätzlichen Begehung, erachtete sie eine Entzugsdauer von einem Jahr als angemessen.

#### Rampenheizung nachträglich bewilligt

Eine Bauherrschaft hat unter dem Deckbelag einer steil abfallenden Rampe Wärmeschlaufen angebracht. Das Bau- und Umweltdepartement hat ein nachträgliches Baugesuch für diese Heizung abgelehnt, weil die Schlaufen teilweise im Strassenabstandsbereich liegen, der grundsätzlich nicht bebaut werden darf.

Die Standeskommission hat den dagegen erhobenen Rekurs der Bauherrschaft gutgeheissen. Anlagen im Strassenabstandsbereich können bewilligt werden, wenn sie die spätere Realisierung von Strassenarbeiten in diesem Bereich nicht erschweren. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass Rampenheizungen spätere Bauarbeiten behindern können. Im vorliegenden Fall verhält

es sich indessen so, dass die Rampenheizung vollständig in der Koffering für den bereits bewilligten befestigten Vorplatz liegt. Dieser Vorplatz müsste bei einer allfälligen Strassenverbreiterung oder einem Trottoirbau zusammen mit der Koffering ohnehin weichen. Die mit dem Vorplatz bereits bestehende Beeinträchtigung des Strassenabstansbereichs wird daher durch die Rampenheizung nicht vergrössert, weshalb sie bewilligt werden kann. Damit gewährleistet ist, dass die Heizung bei einer Verbreiterung der Strasse oder einer ähnlichen Massnahme unter keinen Umständen hinderlich wird, ist die Bewilligung mit einem sogenannten Beseitigungsrevers zu versehen. Die Sache wurde an die Vorinstanz zur Neuurteilung im Sinne des Rekursentscheides zurückgewiesen.

### **Standeskommission begrüsst Änderungen in Störfall- und Abfallverordnung**

*Die Standeskommission begrüsst die geplanten Änderungen der Abfallverordnung und der Störfallverordnung. Diese tragen dazu bei, dass die Störfallvorsorge in Baubewilligungsverfahren frühzeitig koordiniert werden und das Gefährdungspotenzial bei der Entsorgung von Holzaschen künftig verringert werden kann.*

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) möchte mit einem Verordnungspaket drei Verordnungen des Umweltrechts revidieren: die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung), die Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung) und die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung).

Die Standeskommission unterstützt die Anpassung der Abfallverordnung sowie die Änderungen in der Störfallverordnung. Sie begrüsst insbesondere die verstärkte Koordinationspflicht in sämtlichen raumwirksamen Tätigkeiten. Dies führt dazu, dass das Thema der Störfallvorsorge künftig im Baubewilligungsverfahren frühzeitig koordiniert werden kann, was bisher bei bestehenden Bauzonen oft nicht oder erst zu spät geschah. Bei der Abfallverordnung wird die neu vorgesehene Entsorgungsmöglichkeit von sämtlichen Holzaschen auf Deponien des Typs D begrüsst. Die Anforderungen dieser Deponien sind deutlich höher, womit das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt sinkt. Die Standeskommission weist darauf hin, dass das Gefährdungspotenzial von Holzasche verringert werden kann, wenn diese mit eisenhaltiger Kehrriechtschlacke vermischt wird. Die dafür bestmögliche Einbauart soll durch das Bundesamt für Umwelt ermittelt und in einer Vollzugshilfe definiert werden.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)